



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59100-591pä/007-2304#018
Datum: 3. September 2012

Bescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 9.PÄ - Verlegung eines Schalt-
hauses“,**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG,
vertreten durch die DB Projektbau GmbH
Räpplienstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006, Geschäftszeichen 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

A.2 Planunterlagen

Die Planänderung besteht aus folgenden Unterlagen, die dem festgestellten Plan hinzugefügt werden:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Lageplan – Stuttgart-Nordbahnhof, Baufreiheit, Baulogstraße Bahnhof, Stuttgart Nord vom 20. Juli 2012, Maßstab auf dem Lageplan falsch angegeben	
2	Lageplan – Stuttgart-Nordbahnhof, Baufreiheit, Baulogstraße S21 vom 20. Juli 2012, Maßstab auf dem Lageplan falsch angegeben	

A.3 Kosten

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 13. Oktober 2006 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.5, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind jedoch bislang nur wenige Teile des Vorhabens umgesetzt.

Gemäß dem festgestellten Plan ist in der Nähe der Nordbahnhofstraße entlang der bestehenden Bahnanlagen und teilweise auf vorhandenen Gleisen die Einrichtung einer Baulogistikstraße vorgesehen. Auf dieser Fläche befindet sich ein Schalthaus mit Telekommunikationsanlagen. Damit die Fläche als Baustellenfläche hergerichtet werden kann, soll nun auf dem nahe gelegenen Bahnsteig 1 ein neues Kabelhaus errichtet werden, in das die Anlagen umgesetzt werden. Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten sind in den beigefügten Anlagen beschrieben.

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH hat mit Schreiben vom 7. August 2012, Az. I.BV-SW-S(4) Be, eine Planänderung für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 9.PÄ - Verlegung eines Schalthauses" beantragt. Der Antrag ist am 9. August 2012 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 3. September 2012, Az. 59100-591pä/007-2304#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten

Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung eine von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer durch die Änderung nicht berührt werden (§ 76 Abs. 2 VwVfG).

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Vergleich von Gesamtvorhaben und Planänderung gleich, es wird lediglich ein zusätzliches Schalthaus mit Abmessungen von 3 x 3,60 m auf einem vorhandenen Bahnsteig errichtet.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Wege der Prüfung nach § 3c Satz 1 UVPG festgestellt, dass von der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.7 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, weil gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für diese Amtshandlungen keine Gebühren vorgesehen sind.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat inner-

halb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 3. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 3. September 2012
Az.: 59100-591pä/007-2304#018
VMS-Nr.: 3009066 (30)**

Im Auftrag

Barbara von Eicken

(Dienstsiegel)